

Anlage zur Niederschrift

vom 5.11.2020

TOP 17.7

Fraktion Norderstedt

DIE LINKE.

DIE LINKE, Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr

Herrn Steinhau-Kühl

Dr. Norbert Pranzas

Fraktion Norderstedt

Rathausallee 62
22846 Norderstedt

Telefon 040 / 535 95 663

Telefax 040 / 535 95 649

Norbert.pranzas@die-linke-
norderstedt.de

www.die-linke-norderstedt.de

Sparkasse Südholstein

Konto-Nr. 15205511

BLZ 23051030

Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Norderstedt zum Thema „Schottergärten“

Norderstedt, den 05. November 2020

Sehr geehrter Herr Steinhau-Kühl,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir folgende Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung und bitten diese zur nächsten Sitzung des Ausschusses schriftlich zu beantworten.

Einleitung für die Fragen:

Unter der Überschrift „Steingärten – voll im Trend?“ macht der BUND-SH auf die zunehmende Expansion von Schotter- und Steingärten aufmerksam und zeigt dazu entsprechende Beispiele. Auch anderen Orts wird das Thema Schottergärten kritisch aufgegriffen und zu einem Umdenken in Richtung einer insektenfreundlichen Gartengestaltung appelliert (vgl. nachfolgende Links):

<https://www.bund-sh.de/publikationen/detail/publication/schottergaerten-voll-im-trend/>

<http://www.bund-rvso.de/schottergarten-kiesgarten-bund-kritik.html>

<https://bielefeld.bund.net/service/meldungen/detail/news/bund-aktion-fuer-insektenfreundliche-vorgaerten/>

<https://schwandorf.bund-naturschutz.de/brennpunkte/alptraum-schottergarten.html>

Die Böden filtern und speichern Wasser und sind Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere, außerdem nehmen Böden klimatische Ausgleichsfunktion wahr. Doch immer mehr Bodenflächen werden auch im Bereich der Gärten, insbesondere Vorgärten, zugestampft oder mit Schotteroberflächen überdeckt. Die Folgen sind besonders nachteilig für den Naturhaushalt, denn sind die Böden versiegelt, können auch die genannten Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt werden. Versiegelte Vorgärten leiten zumeist das Niederschlagswasser direkt in die Kanalisation ab, die Funktion der Böden als Pflanzenstandort geht massiv verloren, zudem nimmt die Fruchtbarkeit der Böden ab, denn Wasser, Sauerstoff und Licht können durch die Versiegelung den Boden nicht mehr erreichen. Ohne Bewuchs der Böden werden Staub und andere Luftschadstoffe nicht mehr aus der Luft gefiltert und die Feinstaubbelastung steigt. Auch die Artenvielfalt in den Städten leidet unter den Schottergärten. So tragen Schottergärten auch zum landesweiten Insektenrückgang bei. In Baden-Württemberg ist per Gesetz das dort sowieso verbotene „Verschottern“ von Gartenflächen erneut klargestellt worden. In Hessischen Kommunen gibt es ähnliche Beispiele. Auch in der Hansestadt Hamburg ist nach § 9 „Nicht überbaute Flächen, Vorgärten“ der Hamburgischen Bauordnung HBauO das Umgestalten von Vorgärten und Gärten mit pflegearmen Schotterflächen im Grunde untersagt. Die Landesbauordnung für das Land

**Konsequent sozial!
Auch in Norderstedt!**

Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (in der aktualisierten Fassung vom 16.10.2020) legt ebenfalls ein Versiegelungsverbot im Bereich der Vorgärten fest. In § 8 Abs. 1 „Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kleinkinderspielplätze“ der LBO heißt es:

„(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Das Anlegen von Schottergärten wäre danach generell in Norderstedt **unzulässig**. Die gültige Landesbauordnung sieht an dieser Stelle ein **Versiegelungsverbot und ein Begrünungs- und Bepflanzungsgebot** von nicht überbauten Flächen eines Grundstücks vor.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

Frage 1: Gibt es in der Stadt Norderstedt neben der Landesbauordnung noch weitere Normen bzw. spezielle Festsetzungen in neueren B-Plänen, die das Maß der Versiegelung bzw. die Gestaltung der Vorgärten in Norderstedt regelt?

Frage 2: Sind der Verwaltung Verstöße gegen die genannten Vorgaben der Landesbauordnung (Versiegelungsverbot und ein Begrünungs- und Bepflanzungsgebot) bekannt? Welche Maßnahmen werden von der Verwaltung unternommen, um Verstöße gegen das Versiegelungsverbot zu unterbinden?

Frage 3: Auf welchem Wege hat die Verwaltung Kenntnis über Verstöße durch die Anlage von Schottergärten erlangt? Wird insbesondere regelmäßig kontrolliert, ob die Vorgaben von § 8 LBO SH eingehalten wird?

Frage 4: Wie werden Bauwillige für die Thematik ökologische Probleme von Schottergärten und Bodenversiegelungen sensibilisiert?

Frage 5: Informiert die Verwaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gezielt über die bestehende Rechtslage? Falls ja, in welcher Weise?

Frage 6: Wird ein Hinweis auf die Gesetzesvorschrift in den Baugenehmigungsbescheid aufgenommen?

Dr. Norbert Pranzas

